

Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen
zum Zwecke des Weiterstudiums an einem
anderen Studienort

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i.d.F.v. 28.02.1997

Wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, erwirbt damit die Berechtigung, sein Studium in demselben Studiengang unter Beibehaltung der Studienfächer, des angestrebten Abschlusses und der Hochschulart (Universitäten, gleichgestellte Hochschulen, Fachhochschulen) an einem anderen Studienort fortzusetzen; dies gilt auch für die Fortsetzung des Studiums nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang. Die Bestimmungen des Zulassungs- und Immatrikulationsrechts sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

Das gleiche gilt für Studiengänge mit Staatsexamen, wenn die der Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung entsprechende Prüfung bestanden wurde

Erläuterungen:

1. Ziel des Beschlusses ist die Anerkennung der Studienberechtigung ausschließlich zum Zwecke der Fortführung des Studiums in demselben bzw. einem verwandten Studiengang (unter den o.g. Voraussetzungen) an einem anderen Studienort und nicht die Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung als allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
2. Der Beschluß geht davon aus, daß die erfolgreich abgelegte Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung eine hinreichende Gewähr für die Studierfähigkeit im gewählten Studiengang bietet. Grundlage dieser Annahme sind die Aussagen zu Ziel und Zweck der Diplomprüfung in § 11 ABD¹ (vgl. ebenso § 3 Abs. 2 ABM, § 18 ABD FH). Dies deckt sich mit den entsprechenden Ausführungen² in der gemeinsamen HRX/KMK-Stellungnahme zur "Umsetzung der Studienstrukturreform". Die mit dem erfolgreichen Ablegen der Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten rechtfertigen auch die Zulassung zur Fortsetzung des Studiums in einem verwandten Studiengang.

Nach dieser Vorschrift soll der Kandidat durch die Diplomvorprüfung nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Die Stärkung der Funktion der Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung als verlässlichen Indikator für den Studien-erfolg (S. 8).

3. Der Beschluß kann aus Rechtsgründen nicht auf die Gruppe der besonders befähigten Berufstätigen beschränkt werden, sondern muß auch die Studierenden mit eingeschränkter schulischer Hochschulzugangsberechtigung miteinbeziehen. Damit wird den verfassungsrechtlichen Bedenken (insbesondere Art. 3 GG), die bei einer Beschränkung des vorgesehenen Beschlusses auf die erste Gruppe bestehen, Rechnung getragen.
4. Entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und Fachhochschulen und für Magisterprüfungsordnungen sehen grundsätzlich alle universitären und Fachhochschul-Studiengänge mit Diplom- und Magisterprüfung eine Vor- oder Zwischenprüfung vor. Soweit noch in Einzelfällen Studiengänge ohne Vor- oder Zwischenprüfung bestehen, kann dieser Beschluß keine Anwendung finden.
5. Der Beschluß gilt in gleicher Weise auch für Studiengänge mit Staatsexamen, soweit diese eine der Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung vergleichbare Prüfung aufweisen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Beschlusses liegen damit vor

im Studiengang Lebensmittelchemie mit Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts,
in Studiengängen für Lehrämter des höheren und, soweit eine Zwischenprüfung vorgesehen ist, des gehobenen Dienstes mit Bestehen der Zwischenprüfung.

Aufgrund der bundesrechtlich geregelten Berufszulassungsvoraussetzungen zu den Heilberufen ist ein Hochschulzugang ohne Abitur nach derzeitiger Rechtslage in medizinischen Studiengängen und im Studiengang Pharmazie nicht möglich. Bei Änderung der Rechtslage zugunsten einer Öffnung dieser Studiengänge für Studienberechtigte ohne allgemeine Hochschulreife gilt der Beschluß

im Studiengang Medizin mit Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung,
im Studiengang Zahnmedizin mit Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung,
im Studiengang Tiermedizin mit Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung,
im Studiengang Pharmazie mit Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

Das erfolgreiche Absolvieren der genannten Prüfungsabschnitte gewährleistet entsprechend den Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen in Diplom- und Magisterstudiengängen einen hinreichenden Nachweis der Studierfähigkeit und des Erwerbs der fachlichen Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

Im Studiengang Rechtswissenschaften findet keine Zwischenprüfung statt, so daß der Beschluß in diesen Fällen nicht anwendbar ist; in den Studiengängen für Lehramter des gehobenen Dienstes findet er nur insoweit Anwendung, als eine Zwischenprüfung stattfindet.

6. Zu den in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird auf die entsprechende Übersicht i.d.F. v. November 1995 verwiesen³.

³ Anmerkung der Osr.häfts'iti'llp-

Die Übersicht liegt zwischenzeitlich in der Überarbeitung von Dezember 1997 vor.